

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. der Verordnung der Landesregierung M-V zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen (Corona-Übergangs-LVO M-V) vom 8. Mai 2020, geändert am 13. Mai 2020

Mitteilung des Landkreises Vorpommern-Rügen

über die Herstellung des Einvernehmens der Gesundheitsbehörde für Veranstaltungen nach § 8 Absätze 5 und 5 a der Corona-Übergangs-LVO M-V

1. Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen maximal 75 Personen teilnehmen sowie für Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen maximal 150 Personen teilnehmen, wird hiermit das Einvernehmen der Gesundheitsbehörde nach § 8 Abs. 5 a Corona-Übergangs-LVO M-V hergestellt, wenn:
 - a) die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen durchgängig gesichert ist,
 - b) für jeden Teilnehmenden ein Sitzplatz vorhanden ist,
 - c) die gestiegenen hygienischen Anforderungen beachtet werden,
 - d) der Veranstalter das Tragen einer Mund-Nasen-Bedenkung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) allen teilnehmenden Personen dringend empfiehlt,
 - e) keine Speisen und Getränke angeboten werden,
 - f) die Veranstaltung nicht in einer Gaststätte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetzes (Speisewirtschaft) oder auf einem Fahrgastschiff stattfindet (§ 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 2 Abs. 10 Nr. 4 Corona-Übergangs-LVO M-V),
 - g) der Veranstalter oder die Veranstalterin Anwesenheitslisten nach den Vorgaben des § 8 Abs. 3 Corona-Übergangs-LVO M-V führt. Diese muss mindestens Angaben von Vor- und Familiennamen, vollständige Anschrift und Telefonnummer enthalten und ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und auf Verlangen der Gesundheitsbehörde vollständig herauszugeben.
2. Für Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaft unter freiem Himmel mit mehr als 50 Teilnehmern wird hiermit das Einvernehmen der Gesundheitsbehörde nach § 8 Abs. 5 letzter Satz Corona-Übergangs-LVO M-V hergestellt, wenn:
 - a) die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen durchgängig gesichert ist,
 - b) die gestiegenen hygienischen Anforderungen beachtet werden,

c) das Tragen einer Mund-Nasen-Bedenkung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) allen teilnehmenden Personen dringend empfohlen wird und

d) Anwesenheitslisten nach den Vorgaben des § 8 Abs. 3 Corona-Übergangs-VO M-V geführt werden. Diese muss mindestens Angaben von Vor- und Familiennamen, vollständige Anschrift und Telefonnummer enthalten und ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und auf Verlangen der Gesundheitsbehörde vollständig herauszugeben.

3. Bei Einhaltung der hier formulierten Vorgaben bedarf es keiner gesonderten Einvernehmensherstellung bei der Gesundheitsbehörde vor Durchführung der Veranstaltung im Sinne des § 8 Abs. 5 a und Abs. 5 letzter Satz Corona-Übergangs-LVO M-V.
4. Diese Mitteilung gilt ab dem 18. Mai 2020 und kann jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden.

Erläuterung

Die Landesregierung hat mit der Verordnung zum Übergang nach den Corona-Schutzmaßnahmen (Corona-Übergangs-LVO M-V) vom 08. Mai 2020 ab dem 18. Mai 2020 Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen maximal 75 Personen teilnehmen und Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen maximal 150 Personen teilnehmen unter der Maßgabe erlaubt, dass vor der Durchführung der Veranstaltung das Einvernehmen der zuständigen Gesundheitsbehörde herzustellen ist (§ 8 Abs. 5 a Corona-Übergangs-LVO M-V). Entsprechendes zum Einvernehmenserfordernis gilt für Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaft unter freiem Himmel mit mehr als 50 Teilnehmenden (§ 8 Abs. 5 letzter Satz Corona-Übergangs-LVO M-V).

Die Vorgaben dieser Einvernehmensherstellung gehen nicht über die in der Corona-Übergangs-LVO M-V vorgesehenen Regelungen für Veranstaltungen hinaus.

Es wird darauf hingewiesen, dass - wenn die hier formulierten Vorgaben nicht eingehalten werden -, kein Einvernehmen der Gesundheitsbehörde für die Durchführung der Veranstaltung vorliegt. In diesem Falle folgt die Unzulässigkeit der Durchführung von Veranstaltungen bzw. Zusammenkunft unmittelbar aus den Regelungen der Verordnung.

Die Herstellung des Einvernehmens stellt eine öffentlich-rechtliche Willenserklärung ohne eigenständigen Regelungscharakter dar. Das Einvernehmen selbst ist daher kein Verwaltungsakt und damit auch nicht selbständig anfechtbar.


Der Landrat



Stralsund, 14. Mai 2020